

## **Nichtkatholische und nichtkirchliche Trauerfeiern auf dem katholischen Friedhof Nierstein**

Für den katholischen Friedhof Nierstein gilt vorerst diese Regelung, bis das Bistum Mainz eigene Regeln aufgestellt hat:

1) Bei der Kirche auf dem Kiliansberg handelt es sich um eine Pfarrkirche, in der außerdem das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt wird. Die Kirche ist ein Sakralraum. Deshalb gelten hier besondere Verpflichtungen.

**ACK-Mitgliedskirchen<sup>1</sup> können ihre kirchlichen Trauerfeiern in der Pfarrkirche abhalten.**

**Säkulare oder andere nichtchristliche Trauerfeiern sollen in der Pfarrkirche nicht stattfinden.** In solchen Fällen ist zu prüfen, ob örtliche Bestattungsinstitute geeignete Räume vorhalten bzw. ob Bedarf besteht, neue Verabschiedungsräume zu errichten. Das Antoniushaus soll dafür nicht genutzt werden (Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.06.2021).

Grundsätzlich gilt: Räume für säkulare Trauerfeiern müssen nicht die Kirchengemeinden vorhalten, dazu sind vielmehr die Kommunen verpflichtet; es sei denn, die Betriebsträgerschaft des Friedhofs wurde in die kirchlicher Hand übertragen.

Beim Wunsch nach einer nichtkirchlichen Trauerfeier ist daher die städtische Trauerhalle zu nutzen. Sie gibt einen würdigen Rahmen.

2) Manchmal wird der Wunsch geäußert, trotz allem dennoch die Feier in der Pfarrkirche auf dem Friedhof stattfinden zu lassen. In jedem **Einzelfall** kann die Entscheidung nur vor Ort getroffen werden, da sehr unterschiedliche Situationen denkbar sind und alle Aspekte berücksichtigt werden müssen. So ist es etwa möglich, dass die Aussegnungshalle ungeeignet ist (zu klein, nicht beheizbar, schlecht erreichbar...). Der Wunsch muss jedoch sachlich begründbar sein.

**Im Gespräch ist daher zu klären, welche Gründe vorliegen bzw. welche Wünsche damit verbunden werden. Das Gespräch führt der Pfarrer der Gemeinde oder ein von ihm Beauftragter.**

Im Folgenden werden die Bedingungen genannt, die beachtet werden müssen, damit nichtkirchliche und säkulare Feiern in Ausnahmefällen und im Einzelfall in sakralen Räumen stattfinden können (D):

- Die Kirchengemeinde stellt ihren kostbarsten Raum zur Verfügung. Dafür erwartet sie, dass die Nutzung von Respekt gegenüber dem Gastrecht und gegenüber der Bedeutung des sakralen Raumes geprägt ist. Damit verbietet sich eine Feier, die von ihrem Inhalt oder von der Gestaltung her die Existenz bzw. die Anwesenheit Gottes ausdrücklich verneint. Dies gilt für gesprochene Worte ebenso wie für Lieder, Musikstücke, Gesten und Symbolhandlungen.

---

<sup>1</sup> <https://www.oekumene-ack.de/ueber-uns/mitglieder/>

- Bei (Pfarr- und Friedhofs-)Kirchen, in denen sich ein Tabernakel befindet, muss mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, dass alles, was dort geschieht, der Würde des liturgischen Ortes angemessen ist (vgl. oben).
- Am Eingang der Kirche bzw. Kapelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Gottesdienstraum handelt, der ein entsprechendes Verhalten fordert (ähnlich wie bei Kirchen, die von Touristen besucht werden).
- Bei (Pfarr- und Friedhofs-)Kirchen, in denen die Heilige Messe gefeiert wird und ein Tabernakel vorhanden ist, kann der Altarraum inklusive Ambo grundsätzlich nicht genutzt werden. Auch in allen übrigen Kirchen und Kapellen kann der Altar nicht genutzt werden. Er wird wegen seines besonderen liturgischen Charakters frei gehalten und visuell abgegrenzt. Es ist dafür eine Absperrung (Kordel an Ständern) anzuschaffen.
- Der Kirchenraum bleibt unverändert. Christliche Erkennungszeichen und Symbole werden nicht verstellt oder verhüllt oder abgenommen. Symbole anderer Religionen und Weltanschauungen (etwa Buddha-Statuen, Runen ...) werden nicht aufgestellt bzw. angebracht.
- Der Sarg (bzw. die Urne) kann in der Kirche aufgestellt werden, ebenso ein Bild des/der Verstorbenen. Die Feier ist erkennbar eine Trauerfeier und kein Event (kein Sektempfang, kein Tanz, keine Luftballons, Räucherstäbchen etc.).
- Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden, da in diesem Fall kein Beitrag zum Unterhalt des Gebäudes durch die Kirchensteuer geleistet wird. Die Höhe soll sich an den von den Kommunen erhobenen Gebühren orientieren. Soziale Gesichtspunkte sollen berücksichtigt werden. Die Kirchengemeinde entscheidet selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder die Bereitstellung als diakonischen Dienst versteht, den sie allen Menschen unentgeltlich zukommen lässt. Mitglieder von ACK-Kirchen sind Gäste, die gleich behandelt werden wie Mitglieder der katholischen Kirche.
- Die Nutzung des Kirchenraums für liturgische Feiern der Gemeinde hat grundsätzlich Vorrang. Für säkulare Trauerfeiern soll eine gottesdienstliche Veranstaltung (Eucharistiefeier, Stundengebet, Andacht, Rosenkranz, Tauffeier, Trauung ...), die regelmäßig stattfindet oder bereits terminiert ist, nicht ausfallen oder verschoben werden. Ausnahmen können allenfalls Extremsituationen erfordern (etwa im Fall von Großschadensereignissen).<sup>2</sup>

Pfarrer Johannes Kleene  
Nierstein, 30.06.2021




---

<sup>2</sup> Vgl.

[https://ha-iv.drs.de/fileadmin/user\\_files/119/Dokumente/Aktuell/2019-01-28-Leitlinien12.pdf](https://ha-iv.drs.de/fileadmin/user_files/119/Dokumente/Aktuell/2019-01-28-Leitlinien12.pdf)